Bebauungsplan Nr. 17b "Zwischen Eschenstraße und Tennisplatz" der Stadt Herzogenaurach

Stadt Herzogenaurach, den		
	2	
Bearbeitet:		
	Fassung vom	
Geändert: It. StR	Fassung vom	
	Fassung vom	
Geändert: It. StR vom		

Stand 07.11.2007

Architekturbüro Schulz & Seissl

Gründlacherstraße 20 91058 Erlangen T 09131 - 81 64 60 F 09131 - 81 64 61

ZEICHENERKLÄRUNG FÜR FESTSETZUNGEN ZUM BEBAUUNGSPLAN

FESTSETZU	INGEN ZUM BEBAUUNGSPLAN	Т	Ter
	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans	F.u.B.	Fes
	Baugrenze	N	Flä
WA	allgemeines Wohngebiet	GA	Ero
z.B. 0,5	Grundflächenzahl (GRZ)	L	VOI
z.B. 0,8	Geschossflächenzahl (GFZ)	Stp	KF
z.B. FH max. 10 m	maximale, über der zugeordneten Erschliessungs- strasse einzuhaltende Firsthöhe	CP/Stp	Flä
z.B. WH max. 3,5 m	maximale, über der zugeordneten Erschliessungs- strasse einzuhaltende Wandhöhe		Öff
ED	nur Einzel- oder Doppelhäuser zulässig		Str
E	nur Einzelhäuser zulässig		
1 WE	nur eine Wohneinheit je Wohngebäude zulässig	GW	Öff
II+D	Erdgeschoss mit Obergeschoss und Dachausbau als Vollgeschoss möglich	W	pri
I+D	Erdgeschoss mit Dachgeschoss als Vollgeschoss		
0	offene Bauweise	•	Eir
SD	Satteldach	Р	öff
PD	Pultdach		
	zwingend vorgeschriebene Firstrichtung		Ab

LAN	т	Tennisanlage	
ns des	F.u.B.	Fest- und Bolzplatz	
	N	Flächen für erdgeschossige Nebengebäude in vorgeschriebener Bauart	
	GA	Erdgeschossige Garagen oder Carports mit Zufahrt in vorgeschriebener Bauart	
	Stp	KFZ - Stellplätze	****
nliessungs-	CP/Stp	Flächen für Carports und Stellplätze	V
nliessungs-		Öffentliche Straßenverkehrsfläche mit verbindlichen Maßen	G
		Straßenbegleitgrün	
zulässig	GW	Öffentlicher Gehweg	
chausbau als Igeschoss	W	private Wohnstraßen mit verbindlichen Maßen	ZEIC
	▼	Ein- bzw. Ausfahrt	FES1
	Р	öffentliche Parkfläche	0
ı		Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen	

	bestehender Lärmschutzwall
	geplanter Lärmschutzwall, Höhe gemäß Lärmschutzgutachten, s. Anhang 2 der Begründung
	Bestehende Lärmschutzwand beidseitig begrünt, Höhe gemäß Lärmschutzgutachten, s. Anhang 2 der Begründung
*********	Gebäudeseiten mit baulichen Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (siehe Pkt. 16 Textliche Festsetzungen)
	öffentlicher Kleinkinderspielplatz
	öffentliche Grünfläche
G	Oberflächengraben
	Geh -, Fahrt - und Leitungsrecht
	Leitungsrecht
	Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landsachaft

ZEICHENERKLÄRUNG FÜR FESTSETZUNGEN ZUR GRÜNORDNUNG



ßen

Bäume, mittel- bis großkronig zu pflanzen, Stammgröße 16/18 cm lagemäßig gebunden



Bäume, mittel- bis großkronig zu pflanzen, lagemäßig ungebunden



Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern



Hecke anzupflanzen



chutz-

nen

Flächen zur Durchführung von Wandbegrünungen



Flächen zum Anbauen von Gras- und Krautflur



Pflanzbestand erhalten, gemäß § 9 Abs.1 Ziffer 25b BauGB

ZEICHENERKLÄRUNG FÜR HINWEISE ZUM BEBAUUNGSPLAN

	bestehende Grundstücksgrenze
	vorgeschlagene Grundstücksgrenze
z.B. 381	Flurstücksnummern
	bestehende Wohn- und Nebengebäude
	Bebauungsvorschlag
	bestehende Höhenlinie mit Höhenangabe über NN
	private Grünflächen/ Hausgärten

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN ZUM BEBAUUNGSPLAN

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

Das Baugebiet im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr.17b "Zwischen Eschenstraße und Tennisplatz" wird entsprechend der im Planblatt festgesetzten Nutzungsart als Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 Abs.1 und 2 (BauNVO) festgesetzt.

Die unter § 4 Abs. 3 BauNVO aufgeführten Nutzungsarten sind nicht zulässig.

2. MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

Das Maß der baulichen Nutzung ergibt sich aus der überbaubaren Fläche in Verbindung mit der im Plan festgesetzten Zahl der Vollgeschosse. Als höchstzulässiges Maß gelten die entsprechenden Eintragungen im Plan. Die unter § 19 Abs. 4 (Satz 2) BauNVO aufgeführte Überschreitung der überbaubaren Fläche ist nicht zulässig.

In den Wohngebieten WA1 und WA 2 sind in Doppelhäusern eine Wohneinheit, in Einzelhäusern zwei Wohneinheiten zulässig. Im Wohngebiet WA 3 ist in den Einzelhäusern nur eine Wohneinheit zulässig.

3. BAUWEISE

Im Planblatt ist die offene Bauweise gem. § 22 Abs. 1 und 2 BauNVO mit folgenden Abweichungen festgesetzt :

- a. Es sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.
- b. Garagen, Carports und Nebengebäude sind, soweit im Planteil festgesetzt, als Grenzbebauung zugelassen. Die Zusammenfassung einzelner Wohngebäude mit Garagen, Carports und Nebengebäuden an den Grundstücksgrenzen ist entsprechend den festgesetzten Baugrenzen zulässig.

4. WAND- UND FIRSTHÖHE

Die Wandhöhe, Def . nach Art 6 (3) BayBO als Schnittpunkt Wand Traufseite / Dachhaut, und die Firsthöhe, bezogen auf die höchstgelegene Geländeoberfläche an der Außenwand des Gebäudes, dürfen folgende Maße nicht überschreiten :

- a. II + D Wandhöhe 6.00 m und Firsthöhe 11.00 m
- b. I + D Wandhöhe 3.50 m und Firsthöhe 10.00 m

5. HÖHENLAGE FERTIGFUSSBODEN

Die Oberkante des Fertigfußbodens im Erdgeschoß des Gebäudes darf nicht höher als 30cm über dem Niveau der zugeordneten Erschließungstrasse oder Weg liegen, sofern keine entwässerungstechnischen Gründe dagegen sprechen.

6. ABSTANDSFLÄCHEN

Die Abstandsflächen des Art. 6 BayBO sind generell anzuwenden. Soweit jedoch Abstandsflächen die Mitte der anschließenden öffentlichen Verkehrsflächen überschreiten, wird die notwendige Tiefe der Abstandsflächen auf das Maß eingeschränkt, daß sich aus Baugrenze und Mitte der öffentlichen Flächen ergibt.

7. NEBENANLAGEN

Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie nicht genehmigungspflichtige Bauten sind nur innerhalb der Baugrenzen, innerhalb der Flächen für Garagen, Carports und Nebenanlagen, mit einer maximalen Grundfläche von 10 qm und einem extensiv begrüntem Flach- oder Pultdach mit maximal 7° Neigung und einer maximalen Wand - höhe von 2.40 m zulässig.

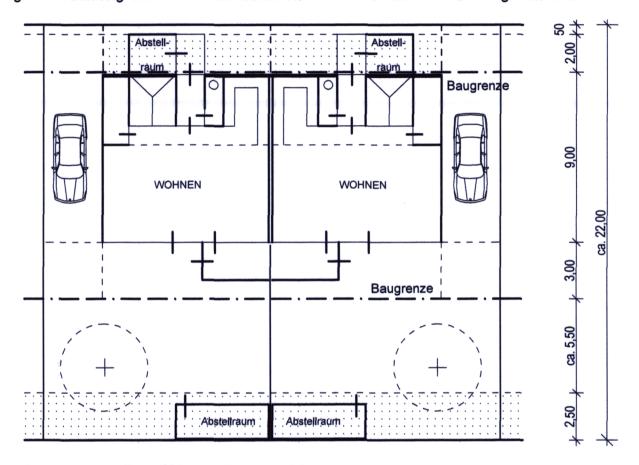
8. HAUSANBAUTEN

höhe von 2.40 m zulässig.

8. HAUSANBAUTEN

8.1. UNTERGEORDNETE HAUSANBAUTEN

Untergeordnete Hausanbauten wie Vordächer, Windfänge und Abstellräume sind auf der Eingangsseite mit max. 7qm Grundfläche, einem Flach- oder Pultdach mit maximal 7° Neigung und einer maximalen Traufhöhe von 2.50 m über Eingangsniveau, auch ausßerhalb der Bau-grenzen zulässig. Dabei ist ein Mindestabstand von 50cm zur Grundstücksgrenze einzuhalten.



Systemskizze M 1: 200 zum Pkt. 7 und 8.1

9. EINFRIEDUNGEN

- a. Für die Vorgärten der Häuser sind keine Einfriedungen zulässig.
- Einfriedungen entlang der Hausgärten sind sockellos auszuführen.
 Zugelassen sind alle Arten von Einfriedungen außer Stacheldraht
 Jägerzäune und Mauern. Die Höhe der Einfriedungen darf 1,20 m über Gelände nicht überschreiten.
- Sichtschutzanlagen zwischen Doppelhäusern sind bis zu einer Höhe von 2,00 m über Geländeniveau und einer Tiefe von 3,00 m als Mauer oder in Leichtbauweise zulässig.

10. BAUGESTALTUNG

10. 1 DOPPELHÄUSER

Doppelhäuser sind mit gleicher Trauf - und Firsthöhe, sowie einheitlicher Haustiefe ohne Versatz auszuführen.

10. 2 DACHFORM UND DACHNEIGUNG

a. Das Satteldach ist für I + D mit einer Dachneigung von 45° - 52° und für II + D von 35° - 45° zulässig. Innerhalb eines Satteldaches dürfen keine unterschiedlichen Dachneigungen und Traufhöhen ausgeführt werden.

Pultdächer sind nur als versetzte Pultdächer in folgender Bauart zulässig :

- Das Pultdach auf der Nordseite ist mit einer Dachneigung von 20° bis 30°,

10. 1 DOPPELHÄUSER

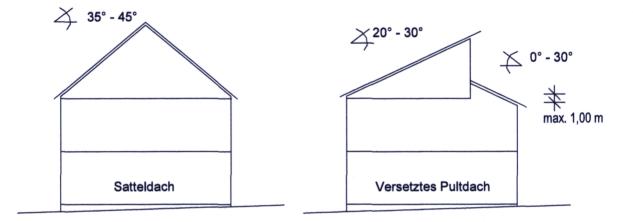
Doppelhäuser sind mit gleicher Trauf - und Firsthöhe, sowie einheitlicher Haustiefe ohne Versatz auszuführen.

10. 2 DACHFORM UND DACHNEIGUNG

a. Das Satteldach ist für I + D mit einer Dachneigung von 45° - 52° und für II + D von 35° - 45° zulässig. Innerhalb eines Satteldaches dürfen keine unterschiedlichen Dachneigungen und Traufhöhen ausgeführt werden.

Pultdächer sind nur als versetzte Pultdächer in folgender Bauart zulässig :

- Das Pultdach auf der Nordseite ist mit einer Dachneigung von 20° bis 30°, auf der Südseite mit einer Dachneigung von 0° bis 30° zulässig.
- Die Traufhöhen der beiden Pultdächer dürfen maximal 1.00 m auseinander liegen.



Systemskizze zum Pkt. 10. 2 a -

- Als Dachdeckung des Hauptdaches sind nur Ziegel oder Betondachsteine in ziegelroter Farbe zulässig.
 Bei versetzten Pultdächern ist für das kürzere Dach auch Blechdeckung, extensive Dachbegrünung oder eine Ausführung als Dachterrasse zulässig.
 Hausanbauten nach Pkt. 8 sind in Blechdeckung, als Glasdächer oder als extensiv begrünte Dächer zulässig.
- c. Dachüberstände sind auf 0,50 m beschränkt.
- d. Doppelhäuser sind einheitlich in Dachneigung und Material auszuführen.
- e. Sonnenkollektoren und Solarzellen sind als Dachaufbauten oder als integrierte Dachdeckung zulässig.

10. 3. ERRICHTUNG VON DACHGAUBEN UND DACHEINSCHNITTEN

Hierfür gilt die Satzung der Stadt Herzogenaurach über die Gestaltungsmerkmale für die Errichtung von Dachgauben und Dacheinschnitten vom 11.05.1990. Die Satzung ist Bestandteil des Bebauungsplanes Nr.17b "Zwischen Eschenstraße und Tennisplatz".

10. 4 GARAGEN UND CARPORTS

Garagen und Carports dürfen außerhalb der Baufelder nur auf den im nebenstehenden Planblatt ausgewiesenen Flächen errichtet werden. Innerhalb der Baufelder ist eine andere Anordnung als im Planblatt dargestellt zulässig. Die daraus resultierenden baulichen Änderungen im Strassenraum sind vom Antragsteller zu tragen.

Garagen sind mit einem Abstand von mind. 5,00 m von der Straßenbegrenzungslinie, bzw. von der Grenze der Privatstraße zu errichten. Für Carpots gilt entsprechend ein Abstand von 1,00m. Werden Garagen oder Carports als Grenzbebaung nebeneinander errichtet, so sind sie hinsichtlich der Dachform, Höhe und Straßenabstand einander anzupassen. Dachform und Dachdeckung sind dabei dem Hauptbaukörper anzupassen, oder als extensiv begrünte Flachdächer auszuführen.

In Flächen, in welchen Stellplätze und Carports ausgewiesen sind, dürfen Carports nur mit extensiv begrünten Flachdächern ausgeführt werden.

Die im Bebauungsplan für Garagen und Carports ausgewiesenen Bauflächen gelten in Verbindung mit Art. 7 Abs. 4 BayBO.

11. BODENVERSIEGELUNG

Einschließlich der überbaubaren Grundstücksflächen dürfen maximal 50 % der Grundstücksfläche befestigt werden. Grundstücksein - und Ausfahrten dürfen nur mit versickerungsfähigen Belägen errichtet werden (z.B. Rasengittersteine). Siehe dazu auch "Textliche Festzetzungen zur Grünordnung, Pkt. 2 - Unbebaute Flächen

12. KFZ-STELLPLÄTZE

Zur Ermittlung der Stellplätze gilt die Satzung der Stadt Herzogenaurach über die Herstellung von Stellplätzen für Fahrzeuge (Stellplatzsatzung - StS vom 22.03.1991). Die Satzung ist Bestandteil des Bebauungsplanes Nr. 17b "Zwischen Eschenstraße und Tennisplatz". Kfz-Stellplätze sind generell in wasserdurchlässiger Bauart auszuführen.

13. STRASSENLEUCHTEN / VERKEHRSZEICHEN

Wegen des geringen Straßenquerschnittes ist es teilweise erforderlich, die Straßenleuchten und Verkehrszeichen auf Privatgrund aufzustellen. Entsprechende Baubzw. Instandhaltungsmaßnahmen sind von den jeweiligen Grundstückseigentümern zu gestatten.

14. ENERGIE

Technische Einrichtungen wie z.B. Sonnenkollektoren und Solarzellen werden zusätzlich zu Öl- und Gasheizung zur Energiegewinnung ausdrücklich befürwortet. Wenn sie nicht innerhalb des Gebäudes errichtet werden, müssen sie sich der Architektur bzw. Umgebung anpassen

15. BÖSCHUNGEN

Im Zuge des Straßen- und Wegebaus entstehen Böschungen und Stützmauern auf privaten und öffentlichen Grundstücken, welche zum Teil erst nach dem endgültigen Wegausbau sichtbar werden. Diese sind von den jeweiligen Grundstücksbesitzern zu dulden und zu unterhalten. Flächen für Stützmauern sind an die Stadt Herzogenaurach abzutreten.

16. SCHUTZ GEGEN SCHÄDLICHE UMWELTEINWIRKUNGEN

Zur Abwehr eventuell auftretender erhöhter Lärmimmissionen, ausgehend von Bolz- und Festplatz sowie von der Tennisanlage, sind Schutzmaßnahmen in Form eines Lärmschutzwalles und im nördlichen Teilbereich durch eine Lärmschutzwand vorzunehmen. Der Lärmschutz ist im Hinblick auf die zu erzielende Abschirmwirkung lückenlos auszuführen. Die Höhe darf 3 m über Gelände Tennisanlage bzw. Bolz-/Festplatz und gleichzeitig 3 m über der Oberkante des Erdgeschossbodens der zu schützenden Wohnhäuser nicht unterschreiten. Südlich des Bolzplatzfeldes kann der vorgesehene Lärmschutzwall bis auf Geländeniveau auslaufen.

Eine Nutzung der Tennisanlage darf nur während der Tageszeit gemäß Sportanlagenlärmschutzverordnung - 18. BlmSchV - betrieben werden.

Eine Nutzung des Bolzplatzes ist nur tagsüber außerhalb der Ruhezeiten der Sportanlagenlärmschutzverordmmg - 18. BlmSchV - zulässig.

Besondere Ereignisse oder Veranstaltungen auf dem Gelände der Tennisanlage oder des Bolz-/ Festplatzes sind an insgesamt höchstens 18 Kalendertagen eines Jahres erlaubt.

Bei den Häusern, welche direkt entlang des Lärmschutzwalles errichtet werden, sind für Aufenthaltsräume höher Erdgeschoss, an den im Plan gekennzeichneten Nord- und Südseiten nur Fenster der Schallschutzklasse III, und an den im Plan gekennzeichneten Ostseiten nur Festverglasungen der Schallschutzklasse III zulässig.

Bei den Häusern, welche direkt entlang des Lärmschutzwalles errichtet werden, sind für Aufenthaltsräume höher Erdgeschoss, an den im Plan gekennzeichneten Nord- und Südseiten nur Fenster der Schallschutzklasse III, und an den im Plan gekennzeichneten Ostseiten nur Festverglasungen der Schallschutzklasse III zulässig.

17. REGENWASSERSAMMLUNG

Das anfallende Regenwasser der Dachflächen auf den Grundstücken darf nicht direkt in die Kanalisation eingeführt werden, sondern muss durch geeignete Maßnahmen wie Zisternen gesammelt werden. Das Fassungsvermögen dieser Einrichtungen muss mindestens 20 I pro qm projizierte Dachfläche betragen.

Drainwasser darf nicht in den Kanal eingeleitet und auch nicht versickert werden.

18. STRASSEN UND WEGE

Alle befestigten Flächen, mit Ausnahme der Eschenstraße sind ohne Bordstein als Mischprofil auszuführen, wobei Fahrspur und Gehweg in unterschiedlichem Material auszuführen und durch eine Pflasterreihe zu trennen sind. Im Bereich des Angers ist die private Gemeinschaftsfläche und die Fläche der öffentlichen Straße zu pflastern.

19. FEST- UND BOLZPLATZ

Auf der Fläche des "Fest- und Bolzplatzes" ist innerhalb der Baugrenze ein Gebäude mit Geräte- und Umkleideräumen zulässig.

20. FÜHRUNG VON VERSORGUNGSANLAGEN UND - LEITUNGEN

Aus städtebaulichen Gründen zur Wahrung des Ortsbildes und Einbindung des Baugebietes in die Landschaft sind Versorgungsleitungen, gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB, ausschließlich unterirdisch zu verlegen. Freileitungen und Masten sind nicht zulässig.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN ZUR GRÜNORDNUNG

1. BEPFLANZUNG UND GESTALTUNG DER FREIFLÄCHEN

Die Bepflanzung und Gestaltung der Freiflächen von Baugrundstücken, öffentlichen Grünanlagen sowie die Begrünung öffentlicher Verkehrsflächen ist entsprechend den Festsetzungen zur Grünordnung vorzunehmen und in dieser Weise zu erhalten, artentsprechend zu pflegen, zu unterhalten sowie bei Abgang der Arten entsprechend nachzupflanzen.

2. UNBEBAUTE FLÄCHEN

Sofern eine Fläche innerhalb der vorgeschlagenen Baukörperform nicht bebaut wird, ist auf dieser Fläche die angrenzende Festsetzung des Grünordnungsplanes gültig. Auf geringstmögliche Befestigung ist zu achten, Versiegelung ist nur in dem Umfang zulässig, wie es eine einwandfreie Benutzung der Verkehrsflächen erfordert. Flächen ohne besondere Nutzungsansprüche sind mit extensivem Landschaftsrasen zu begrünen und möglichst der natürlichen Sukzession zu überlassen.

3. PFLANZEN - ARTENLISTE

Für die Begrünungsmaßnahmen sind die in der Pflanzen - Artenliste der Stadt Herzogenaurach aufgeführten Baum - und Gehölzarten zu verwenden. Artenliste s. Anhang II der Begründung.

Die Bepflanzung in öffentlichen Bereichen, insbesondere auf dem geplanten Kinderspielplatz, darf nicht mit giftigen Pflanzen "Gefährdung von Kindern durch giftige Pflanzen" gem. Bekanntmachung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 17.04.2000, erfolgen.

3. PFLANZEN - ARTENLISTE

Für die Begrünungsmaßnahmen sind die in der Pflanzen - Artenliste der Stadt Herzogenaurach aufgeführten Baum - und Gehölzarten zu verwenden. Artenliste s. Anhang II der Begründung.

Die Bepflanzung in öffentlichen Bereichen, insbesondere auf dem geplanten Kinderspielplatz, darf nicht mit giftigen Pflanzen "Gefährdung von Kindern durch giftige Pflanzen" gem. Bekanntmachung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 17.04.2000, erfolgen.

4. PFLANZGEBOT FÜR BÄUME

Nach § 9 Abs. 1 Ziff. 25 a BauGB ist auf jedem Baugrundstück für Einzel- und Doppelhäuser mindestens ein mittel - bis großkroniger Baum zu pflanzen. Der Standort im Sichtbereich der öffentlichen Verkehrsflächen hat dem Vorschlag im Planwerk zu entsprechen.

5. BEPFLANZUNG LÄRMSCHUTZWALL

Der Lärmschutzwall ist mit standortheimischen Gehölzen zu bepflanzen. Im Kern der Pflanzung finden Bäume 1. und 2. Ordnung Verwendung (Stieleiche, Spitzahorn, Feldahorn, Hainbuche). In den Randbereichen sind drei- bis fünfreihig Sträucher zu pflanzen (Hasel, Weißdorn, Holunder, Schlehe, Wildrosen). Die Anzahl der Pflanzen beträgt 1Stk/gm.

6. GEHÖLZPFLANZUNGEN ZUR LANDSCHAFTLICHEN EINBINDUNG

Zur landschaftlichen Einbindung des Planungsgebietes sind am südlichen und östlichen Rand Hecken und Gras-/Krautfluren anzulegen (mind. dreireihige Hecken aus Schlehe, Weißdorn, und Wildrose). Hierbei sind die erforderlichen Grenzabstände zur angrenzenden landwirtschaftlichen Flur einzuhalten.

WANDBEGRÜNUNG

Sofern architektonische Belange nicht entgegen stehen, sind fensterlose Gebäudeteile mit einer Breite von mehr als 3,50 m, insbesondere auch Garagenwände, mit einer Wandbegrünung zu versehen. Die vegetationstechnischen Erfordernisse an Lebens – raum und Kletterhilfen sind zu berücksichtigen.

8. STELLPLATZFLÄCHEN UND ZUFAHRTEN

Oberirdische Stellplatzanlagen sind einzugrünen und mit Pflanzstreifen für Bäume zu gliedern. Je 5 Stellplätze ist mindestens ein großkroniger Baum zu pflanzen. Stellplatzflächen und Garagenzufahrten sind mit Rasengittersteinen oder als Pflasterflächen mit Rasenfugen auszuführen.

9. ZU ERHALTENDER VEGETATIONSBESTAND

Nach § 9 Abs. 1 Ziff. 25 b sind die eingetragenen Vegetationsbestände zu erhalten. Diese sind vor Beginn der Arbeiten durch geeignete Maßnahmen zu schützen. Die Schutzmaßnahmen sind nach DIN 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegtationsflächen bei Baumaßnahmen" (neueste Fassung) durchzuführen.

10. SCHUTZ DES OBERBODENS

Der Oberboden ist so zu schützen, daß er jederzeit zur Anlage von Vegetationsflächen verwendet werden kann. Gegebenenfalls ist er in seiner Gesamtstärke abzuheben und in Mieten mit max. 3,0 m Basisbreite und 1,5 m Höhe zu lagern. Bei längerer Lagerung sind die Oberflächen der Mieten mit Gründüngungsmischungen anzusäen.

11. LEITUNGSVERLEGUNGEN

Bei der Planung und Durchführung von Leitungsverlegungen für unterirdische Ver - und Entsorgungsanlagen sind Mindestabstände und Vorschriften gemäß DVGW-Regelwerk zu den festgesetzten und vorhandenen Baumstandorten einzuhalten. Dies gilt analog für Neupflanzungen im Bereich bestehender Ver- und Entsorgungseinrichtungen.

12. AUSGLEICHSFLÄCHEN

Interne Ausgleichsmaßnahmen

Innerhalb des Bebauungsgebietes werden folgende Fläche als Ausgleichsflächen festgesetzt:

· Gehölzpflanzung im Bereich des Lärmschutzwalles zwischen Wohngebiet und Fest- und Bolzplatz , Fläche 0,10 ha

Die maximale Böschungsneigung beträgt 1:1 mit Ausrundungen zu den Geländekanten. Der Lärmschutzwall ist mit standortheimischen Gehölzen zu bepflanzen. Im Kern der Pflanzung finden Bäume 1. und 2. Ordnung Verwendung (Stieleiche, Spitzahorn, Feldahorn, Hainbuche). In den Randbereichen sind drei- bis fünfreihig Sträucher zu pflanzen (Hasel, Weißdorn, Holunder, Schlehe, Wildrosen). Die Anzahl der Pflanzen beträgt 1Stk/gm.

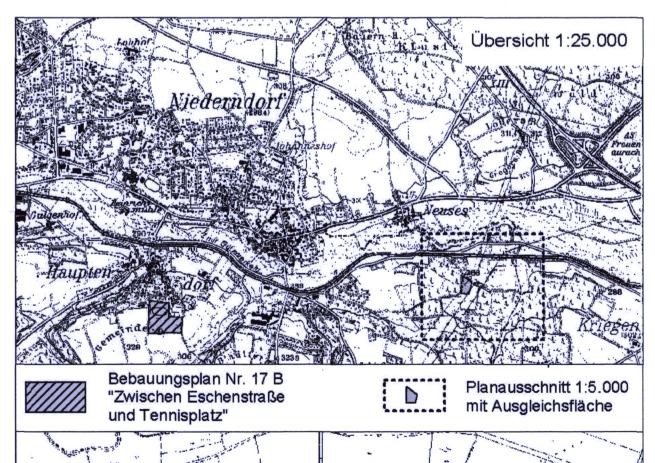
· Gehölzpflanzung am südlichen und östlichen Rand des Fest-/Bolzplatzes Fläche 0,09 ha

Es sind Hecken und Gras-/Krautfluren anzulegen (mind. drei-reihige Hecken aus Schlehe, Weißdorn, und Wildrose). Hierbei sind die erforderlichen Grenzabstände zur angrenzenden landwirtschaftlichen Flur einzuhalten.

Diese Flächen dienen als Ausgleich für die Anlage des Fest- und Bolzplatzes.

Externe Ausgleichsmaßnahmen

Die externen Ausgleichsmaßnahmen werden auf einer Fläche westlich der Kläranlage bei Niederndorf durchgeführt (Flurstücke 856 und 857/3 - siehe Plan 3 Ausgleichsmaßnahmen).



Entwicklungsziel:

Die Fläche wird durch die festgesetzen Maßnahmen von Kategorie I, oberer Wert (intensives Wirtschaftsgrünland) zu Kategorie II, oberer Wert (extensiv genutzte Obstwiese, Wechselbrache) aufgewertet. Der Flächenumfang beträgt 0,53 ha

Folgende Maßnahmen sind vorgesehen:

- · Anlage einer Obstwiese; 1-malige Mahd nach dem 1.7., Abfuhr des Mahdgutes, Düngung und Pestizidverwendung sind nicht zulässig
- · Entwicklung von Wechselbrache in den Bereichen, in welchen aufgrund der Stromleitungen keine Baumpflanzungen möglich sind; Mahd von jeweils 50% der Fläche im jährlichen Wechsel, Abtransport des Mahdgutes, Düngung und Herbizidverwendung sind nicht zulässig. Extensive Beweidung bzw. Triebweide sind zulässig.

HINWEISE

1. BODENFUNDE

Bei allen Bodeneingriffen im Planungsgebiet muss mit archäologischen Funden gerechnet werden. Alle Beobachtungen und Funde (u.a. Bodenverfärbungen, Holzreste, Mauern, Metallgegenstände, Steingeräte, Scherben und Knochen) müssen unverzüglich d.h. ohne schuldhaftes Zögern, der Unteren Denkmalschutzbehörde oder direkt dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege mitgeteilt werden.

2. DRAINAGEN

Werden bei der Bebauung Drainagen zerstört, so sind diese wieder ordnungsgemäß herzustellen.

Bei allen Bodeneingriffen im Planungsgebiet muss mit archäologischen Funden gerechnet werden. Alle Beobachtungen und Funde (u.a. Bodenverfärbungen, Holzreste, Mauern, Metallgegenstände, Steingeräte, Scherben und Knochen) müssen unverzüglich d.h. ohne schuldhaftes Zögern, der Unteren Denkmalschutzbehörde oder direkt dem Baverischen Landesamt für Denkmalpflege mitgeteilt werden.

2. DRAINAGEN

Werden bei der Bebauung Drainagen zerstört, so sind diese wieder ordnungsgemäß herzustellen.

3. BAUWEISE

Sollten bei der Errichtung von Gebäuden hohe Grundwasserstände angetroffen werden, so sind die Keller als wasserdichte Wannen auszubilden.

4. SICHERHEITSEINRICHTUNGEN

Sicherheitseinrichtungen sind so zu installieren, dass für die Allgemeinheit keine Gefahren oder Belästigungen ausgehen. Lampen sind so anzuordnen, dass für die umliegenden Bereiche keine Blendgefahr besteht. Dies gilt auch für die Blendung von Fahrzeuglenkern.

5. IMMISSIONSSCHUTZ

Die ortsüblichen landwirtschaftlichen Geruchs-, Schall- und Staubimmisionen sind zu dulden, soweit es sich nicht um schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissions-schutzgesetzes (BImSchG) handelt.

Die Schallschutzklassen für Lärmschutzverglasungen können der Richtlinie VDI 2719 vom August 1987 "Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen" entnommen werden.

Folgende Zeiten liegen der 18. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Sportanlagenlärmschutzverordnung - 18. BImSchV) zugrunde:

Tageszeit	an Werktagen an Sonn-/Feiertagen	06.00 Uhr bis 22.00 Uhr, 07.00 Uhr bis 22.00 Uhr.
Ruhezeiten	an Werktagen	06.00 Uhr bis 08.00 Uhr, 20.00 Uhr bis 22.00 Uhr,
	an Sonn-/Feiertagen	07.00 Uhr bis 09.00 Uhr, 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr, 20.00 Uhr bis 22.00 Uhr.
Nachtzeit	an Werktagen	00.00 Uhr bis 06.00 Uhr, 22.00 Uhr bis 24.00 Uhr,
	an Sonn-/Feiertagen	00.00 Uhr bis 07.00 Uhr. 22.00 Uhr bis 24.00 Uhr.

Bei besonderen Ereignissen oder Veranstaltungen im Zusammenhang mit der Nutzung der Tennisanlage oder des Bolzplatzes als Sportanlage sind die Immissionsrichtwerte für Lärm gemäß der 18. BImSchV für seltene Ereignisse an den Immissionsorten im nördlich bestehenden und im hier geplanten Wohngebiet zu beachten. Bei sonstigen besonderen Ereignissen, wie Feuerwehrfest, Kirchweih, etc. sind die Richtwerte der Hinweise zur Beurteilung der durch Freizeitanlagen verursachten Geräusche, Bek. vom 12.08.1990 - LAI-Hinweise zu beachten. Immissionsorte sind jeweils alle betroffenen Fenster und Türen zu Wohn- oder Aufenthaltsräumen, wobei eine Beschränkung auf wenige repräsentative Immissionsorte zulässig ist.

Grundsätzlich sollten bei Veranstaltungen laute Emittenten, z.B. Bierzelt, Musikkapelle, Vergnügungseinrichtung mit Beschallungsanlage, möglichst weit von der vorhandenen Wohnbebauung entfernt angeordnet werden. Bühnen und Beschallungsanlagen sollten dabei nach Osten ausgerichtet sein. Ein Betrieb nach 22.00 Uhr ist im Regelfall hinsichtlich der Schallemissionen eingeschränkt.

Die Zufahrt zum Bolzplatzgelände sollte bei Veranstaltungen und besonderen Ereignissen ausschließlich an der südlichen Planungsgrenze erfolgen, damit Belästigungen innerhalb der Wohnsiedlungen durch Fahrverkehr und Parkvorgänge minimiert werden können.

Satzung für den Bebauungsplan Nr. 17 b "Zwischen Eschenstraße und Tennisplatz" der Stadt Herzogenaurach

Die Stadt Herzogenaurach erlässt gemäß §§ 2, 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit Art. 91 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der derzeit gültigen Fassung, Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der derzeit gültigen Fassung, des Bayer. Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) in der derzeit gültigen Fassung sowie des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der derzeit gültigen Fassung folgende Satzung:

§ 1

Der Bebauungsplan Nr. 17 b "Zwischen Eschenstraße und Tennisplatz" wird beschlossen.

§ 2

Der Bebauungsplan Nr. 17 b "Zwischen Eschenstraße und Tennisplatz" besteht aus dem Planblatt und einem Textteil mit örtlichen Bauvorschriften.

§ 3

Der Bebauungsplan - einschließlich der auf dem Plan abgedruckten örtlichen Bauvorschriften - wird mit der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich. Gleichzeitig treten frühere planungsrechtliche Festsetzungen und örtliche Bauvorschriften, die diesem Bebauungsplan entsprechen oder widersprechen, außer Kraft.

§ 4

Mit Geldbuße bis zu 500.000 Euro kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer auf dem Plan abgedruckten örtlichen Bauvorschrift zuwiderhandelt.

VERFAHRENSHINWEISE

Aufstellung

VERFAHRENSHINWEISE

Aufstellung

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 17 b "Zwischen Eschenstraße und Tennisplatz" wurde in der Sitzung des Stadtrates vom 25.06.1997 beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wurde am 17.07.1997 ortsüblich bekannt gemacht.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) mit öffentlicher Darlegung und Anhörung hat in der Zeit vom 26.03.2007 bis einschließlich 25.04.2007 stattgefunden. Die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wurde am 22.03.2007 öffentlich bekannt gemacht.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB)

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde mit Schreiben vom 19.03.2007 eingeleitet und bis zum 25.04.2007 befristet.

Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 28.06.2007 den Entwurf des Bebauungsplanes und seine Begründung gebilligt und beschlossen ihn öffentlich auszulegen.

Die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wurde vom 16.07.2007 bis einschließlich 24.08.2007 durchgeführt.

Die Durchführung der öffentlichen Auslegung wurde am 05.07.2007 ortsüblich bekannt gemacht. Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 06.07.2007 von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt.

Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 2 BauGB)

Mit Schreiben vom 06.07.2007 wurden die Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange eingeholt.

Satzungsbeschluss (§ 10 Abs. 1 BauGB)

Die Stadt Herzogenaurach hat mit Beschluss des Stadtrates vom 29.11.2007 den Bebauungsplan Nr. 17 b "Zwischen Eschenstraße und Tennisplatz" als Satzung beschlossen.

Herzogenaurach, den 21.04.2008

Burgermeister

Rechtskraft § 10 Abs. 3 BauGB

Der Bebauungsplan Nr. 17 b "Zwischen Eschenstraße und Tennisplatz" wurde mit der Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 17 vom 24.04.2008 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft gesetzt. Auf Rechtsfolgen des § 215 BauGB ist hingewiesen worden.

Merzogenaurach, den 25.04-2008

Lang Burgermeiste